



Wegleitung Patientenverfügung

Unter Berücksichtigung des Erwachsenenschutzrechtes

Impressum

Herausgeberin: EXIT (Deutsche Schweiz), Postfach, CH-8032 Zürich

Fotos: Roswitha Strothenke

Gestaltung: Atelier Bläuer, Typografie und Gestaltung, 3007 Bern

Druck: DMG Druckerei Markus Gysi, Untermüli 11, 6300 Zug

© EXIT

11. überarbeitete Ausgabe, 2021

Inhalt

Einführung in die EXIT-Patientenverfügung	4
Die EXIT-Patientenverfügung – wozu?	4
Die EXIT-Patientenverfügung – für wen?	5
Die EXIT-Patientenverfügung Schritt für Schritt (A bis N)	6
Sie sind noch nicht Mitglied	6
A. Personalien	6
B. Bezugspersonen	6
C. Personen ausschliessen	6
D. Persönliche Ergänzungen	6
E. Wann kommt die EXIT-Patientenverfügung zur Anwendung?	7
Behandlung im Notfall	7
Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose	8
F. Forschung am eigenen Körper zu Lebzeiten	9
G. Organspende	10
H. Haftungsentbindung	10
I. Aktualisierung	10
J. Unterschrift	10
K. Die Werteerklärung	10
L. Rechtliches	11
M. Besonderes: Freitodbegleitung und aktive Sterbehilfe	11
N. Der Mitgliederausweis als Patientenverfügungskarte	11
Zusatzkarten für den Online-Zugriff	12
Bestellkarte für Zusatzkarten	13
Online Patientenverfügung erstellen	15
Ihre Patientenverfügung ist komplett – Hinterlegung	15
Keine Patientenverfügung, was dann?	16
Glossar	17
EXIT Beratungsangebot	18

Einführung in die EXIT-Patientenverfügung

Liebes EXIT-Mitglied

Diese Begleitung soll Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung und Ihrer möglichen Werteeerklärung behilflich sein.

Die EXIT-Patientenverfügung (PV) geht im Grundsatz davon aus, dass Sie Ihr Leben bei einer aussichtslosen Prognose nicht unnötig verlängern lassen wollen.

Die Erstellung einer Patientenverfügung geht mit einer persönlichen und individuellen Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensende einher.

Eine Patientenverfügung wird dann relevant, wenn eine Person nicht mehr im Besitz ihrer Urteilsfähigkeit ist und somit nicht mehr selbst über weiterführende medizinische Massnahmen entscheiden kann. Hier lassen sich drei Situationen unterscheiden:

1. *kurzfristiger Verlust* der Urteilsfähigkeit
2. *vorübergehender Verlust* der Urteilsfähigkeit
3. *dauerhafter Verlust* der Urteilsfähigkeit

Die EXIT-Patientenverfügung – wozu?

- Damit Ihre Selbstbestimmung weitgehend erhalten bleibt, auch wenn Sie nicht mehr selber entscheidungsfähig sind.
- Damit Sie in den letzten Monaten, Tagen und Stunden Ihres Lebens so behandelt werden, wie Sie persönlich es für richtig halten.
- Damit Ihre Bezugspersonen sowie Ihre Vertretungspersonen entlastet sind und wissen, wie sie in Ihrem Sinn entscheiden sollen.
- Damit Ihr Wille schriftlich verfügt, an einem sicheren Ort hinterlegt und elektronisch jederzeit weltweit abrufbar ist.
- Damit EXIT notfalls Ihre Bezugspersonen unterstützen kann beim Umsetzen Ihres Willens, sei es mit medizinischer oder mit juristischer Beratung.

Ein **kurzfristiger und plötzlicher Verlust der Urteilsfähigkeit** kann zum Beispiel durch einen Unfall oder ein Notfallereignis eintreten.

Ein **längerer, aber wahrscheinlich vorübergehender Verlust der Urteilsfähigkeit** kann zum Beispiel im Rahmen eines Spitalaufenthalts nach einer geplanten

Operation im Falle von Komplikationen eintreten.

Von einem **dauerhaften Verlust der Urteilsfähigkeit** spricht man, wenn beispielsweise schwere Hirnschädigungen oder eine weit fortgeschrittene Demenzerkrankung vorliegen.

Die EXIT-Patientenverfügung – für wen?

Nachfolgend drei Beispiele:

- Eine **junge gesunde Person** möchte für den Fall eines dauerhaften Verlusts der Urteilsfähigkeit eine Patientenverfügung erstellen, damit ab diesem Zeitpunkt keine lebensverlängernden Massnahmen mehr ergriffen werden. Im Falle eines voraussichtlich bloss vorübergehenden Verlusts der Urteilsfähigkeit sollen jedoch alle Massnahmen – inklusive Reanimation – ergriffen werden, um das Überleben zu sichern und den vorherigen Gesundheitszustand im Idealfall wiederherzustellen.
- Eine **Person mit einer vorbestehenden chronischen Erkrankung** möchte in der Patientenverfügung festhalten, dass für eine beschränkte Zeit alles unternommen werden soll, um den vorhergehenden Gesundheitszustand

wiederzuerlangen (Reanimation, Intensivpflege, operative Eingriffe). Falls es sich jedoch abzeichnet, dass eine Rückkehr zum Ausgangszustand mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich ist, so soll auf weiterführende lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden und die weitere Behandlung sich ausschliesslich der Linderung von Schmerzen und Beschwerden annehmen, im Rahmen einer umfassenden palliativen Betreuung.

- Eine **Person mit einer fortgeschrittenen und letztlich tödlich verlaufenden Krankheit** möchte in einer Patientenverfügung festhalten, dass Behandlungen und / oder Massnahmen zur Lebensverlängerung in jedem Fall nicht erwünscht sind (keine Reanimation, keine Intensivpflege, keine operativen Eingriffe).

Die EXIT-Patientenverfügung

Schritt für Schritt (A bis N)

Die Unterteilung in die nachfolgenden Schritte A – N ist nicht in der Patientenverfügung zu finden, sondern dient lediglich der Gliederung innerhalb der Wegleitung.

A. Personalien

Bitte kontrollieren und ergänzen Sie die vorgedruckten Personalien auf Ihrer Patientenverfügung (amtlicher Vorname und Nachname, Adresse, Geburtsdatum).

B. Bezugspersonen

Nennen Sie in den vorhandenen Adresszeilen nach Möglichkeit mindestens eine Bezugsperson (z. B. Ehepartner, Angehörige, Freunde, Hausarzt).

Nennen Sie die Bezugspersonen in der Reihenfolge, in welcher Sie von ihnen vertreten werden wollen.

Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihren Bezugspersonen und erklären Sie, was Sie von ihnen erwarten.

Überreichen Sie Ihren Bezugspersonen eine Kopie Ihrer Patientenverfügung

oder eine Patientenverfügungs-Zusatzkarte (für den Online-Abruf mittels Zugangsdaten).

Informieren Sie Ihre Bezugspersonen, dass EXIT jederzeit um Unterstützung angefragt werden kann, falls es zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Patientenverfügung kommt.

Es wird empfohlen, die Patientenverfügung nach dem Ausfüllen mit dem Hausarzt oder einer Gesundheitsfachperson zu besprechen.

C. Personen ausschliessen

An dieser Stelle können Sie Personen namentlich aufführen, die keinesfalls über medizinische Massnahmen in Ihrem Sinne entscheiden dürfen.

D. Persönliche Ergänzungen

Sollten Sie spezifische Ergänzungen in Ihrer Patientenverfügung vermerken wollen, so bietet Ihnen dieses Feld die Möglichkeit dazu.

Sie sind noch nicht Mitglied

Die personalisierte Patientenverfügung und deren sichere Hinterlegung sind Leistungen der EXIT-Mitgliedschaft.

Melden Sie sich direkt online auf www.exit.ch als Mitglied an. Ganz einfach auch mittels QR-Code.



E. Wann kommt die EXIT-Patientenverfügung zur Anwendung?

Sobald Sie selber urteilsunfähig sind und/oder sich nicht mehr äussern können zu medizinischen Entscheidungen und wenn zusätzlich eine dauerhafte Schädigung Ihrer Lebensfunktionen vorliegt mit aussichtsloser Prognose und/oder eine dauerhafte Pflegeabhängigkeit unumgänglich ist.

■ **Behandlung im Notfall (Reanimation) (NO CPR: No Cardiopulmonary Resuscitation)**

In einer Notfallsituation liegt die Patientenverfügung in der Regel nicht vor und kann demzufolge auch aus zeitlichen Gründen nicht zum Tragen kommen, sondern das behandelnde Personal geht im Grundsatz vom (Über-)Lebenswillen

des Patienten aus und ergreift sofort lebensrettende Massnahmen.

Wenn Sie sich in Ihrer Patientenverfügung für ein Reanimationsverbot entscheiden, erhalten Sie mit der Rücksendung Ihrer hinterlegten Patientenverfügung von uns einen Aufkleber mit dem Hinweis: «Reanimation verboten / NO CPR». Dieser Aufkleber ist handschriftlich zu datieren und zu unterschreiben. Anschliessend können Sie diesen auf Ihrem EXIT-Mitgliederausweis anbringen. Somit wäre im Notfall anhand des mitgeführten Mitgliederausweises ersichtlich, dass Sie keine Reanimation wünschen. Eine Garantie, dass dieser Hinweis im Notfall gefunden und umgesetzt wird, kann EXIT nicht geben.



Je weniger Zeit zwischen dem Herz-Kreislauf-Stillstand und dem Beginn der Reanimationsmassnahmen verstreicht und je gesünder ein Patient vor dem Ereignis war, desto grösser sind seine Chancen, ohne gravierende Folgeschäden, zu überleben.

Eine Wiederbelebung zu verbieten, kann z. B. in folgenden Fällen sinnvoll sein: Patient/in steht am Lebensende, vorbestehende chronische oder fortschreitende Erkrankung, hohes Lebensalter.

Trifft dies bei Ihnen zu, überlegen Sie sich sorgfältig, ob Sie eine Reanimation von vornherein verbieten wollen. Falls ja, begründen Sie Ihre Entscheidung kurz an der dafür vorgesehenen Stelle.

Zudem haben Sie über das Reanimationsverbot hinaus auch die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich intensivmedizinischer Massnahmen.

Sie können auswählen, dass:

- alle Akutmassnahmen ergriffen werden sollen (inklusive Reanimation und intensivmedizinischer Massnahmen)
- oder
- Sie eine Reanimation verbieten, intensivmedizinische Massnahmen jedoch erlauben,
- oder
- Sie sowohl Reanimation wie auch intensivmedizinische Massnahmen verbieten.

Sollten diesbezüglich Fragen oder Unsicherheiten vorliegen, besprechen Sie diese mit Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson.

■ Die Anordnungen bei einer aussichtslosen Prognose

1. Unterlassung oder Abbruch aller lebensverlängernden Massnahmen

Damit fordern Sie den Verzicht auf Reanimation, Intensivmedizin, Ernährung mittels Sonde, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Antibiotika und Chemotherapien. Das bedeutet Verzicht auf alle Massnahmen, welche eine Heilung oder Lebenserhaltung beabsichtigen.

Beispiel: Eine Person ist vollständig pflegebedürftig nach einem Hirnschlag, der allgemeine Gesundheitszustand ist schlecht, und es bestehen keine Heilungsaussichten. Nun wird zusätzlich eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Patientenverfügung wird auf eine Behandlung der Lungenentzündung mit Antibiotika verzichtet.

2. Strikte Beschränkung auf die Linderung von Schmerzen und Beschwerden

Damit verlangen Sie eine ausreichende Versorgung mit Medikamenten. Zudem ordnen Sie eine *palliative Betreuung* und allenfalls eine *palliative Sedierung* an.

Die Palliativmedizin hat sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst gute Lebens- bzw. Sterbensqualität herbeizuführen, ohne dabei unnötige Behandlungen einzusetzen.

Palliative Betreuung: statt Heilung nur noch Linderung und ganzheitliche Betreuung nach Bedarf, d.h. medizinisch, pflegerisch, psychologisch, sozial, spirituell.

Palliative Sedierung: hochdosierte Versorgung mit Schmerz- und Beruhigungsmitteln; die damit verbundene Bewusstseinstrübung kann dazu führen, dass Patientinnen und Patienten nicht mehr ansprechbar sind, bis der Tod eintritt.

3. Zusatz bei einer Demenzerkrankung

Bei einer Demenz-Erkrankung gelten die Punkte 1 und 2 ebenfalls. Zusätzlich verlangt die unter Punkt 3 vorgeschlagene Behandlung, dass eine Verweigerung oder Unmöglichkeit der Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme zu akzeptieren ist.

Um den Punkt 3 inhaltlich zu verschärfen, können Sie zusätzlich den Punkt 3.1. in der Patientenverfügung ankreuzen.

Sollten Sie mit einer Demenz-Diagnose konfrontiert werden und eine Freitodbegleitung mit EXIT in Betracht ziehen, so ist es wichtig, frühzeitig mit unserer Geschäftsstelle in Kontakt zu treten.

Eine Begleitung ist nur möglich, solange die sterbewillige Person urteilsfähig ist, ihren Willen äussern und die zum Tode führende Handlung selbst vollziehen kann.



F. Forschung am eigenen Körper zu Lebzeiten

Überlegen Sie sich, ob Sie bereit sind, an einer Studie zu Forschungszwecken teilzunehmen, wenn Sie sich dazu nicht

mehr äussern können. (Zum Beispiel die Erprobung neuer Medikamente).

G. Organspende

Bilden Sie sich auch zu diesem Punkt eine Meinung. In der Schweiz gilt die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung: Hat sich jemand nicht zur Organspende geäußert, so entscheiden die Bezugspersonen stellvertretend, ob eine Organentnahme zu Transplantationszwecken erlaubt wird.

Mit einem klaren Ja oder Nein entlasten Sie Ihre Angehörigen von einer möglicherweise schwierigen Entscheidung.

H. Haftungsentbindung

Ihre Selbstbestimmung ist verbunden mit Selbstverantwortung. Die Behandelnden werden daher von jeglicher Verantwortung befreit, solange sie die Anweisungen in Ihrer Patientenverfügung befolgen.

I. Aktualisierung

Bitte lassen Sie diesen letzten Abschnitt vorerst leer. Hier sollten Sie Ihre Patientenverfügung in Zukunft alle paar Jahre mit Datum und Unterschrift erneut bestätigen, nachdem Sie sie kontrolliert und bei Bedarf abgeändert oder ergänzt haben (Empfehlung: alle 3 bis 5 Jahre*). Es ist wichtig, dass Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig aktualisieren, andernfalls könnte sie als überholt erscheinen und dadurch entkräftet werden.

* Sollten sich früher wesentliche Änderungen ergeben (z. B. Adressänderungen, Bezugspersonenwechsel, inhaltliche Ergänzungen), so ist umgehend eine Anpassung der Patientenverfügung vorzunehmen mit einer entsprechenden Bestäti-

gung durch Datum und Unterschrift in der Aktualisierungszeile. Sollten Sie keine Bezugspersonen eingetragen haben, empfiehlt sich eine jährliche Aktualisierung.

J. Unterschrift

Für die Gültigkeit müssen Sie Ihre Patientenverfügung datieren und handschriftlich unterzeichnen.

K. Die Werteerklärung

Die Werteerklärung stellt eine freiwillige Ergänzung zur Patientenverfügung dar und bietet Ihnen die Möglichkeit, dem Behandlungsteam ein umfassenderes Bild von Ihnen als Person mit Ihren individuellen Werten und Vorstellungen zu vermitteln.

In der Werteerklärung halten Sie Ihre persönliche Einstellung zum Leben und zum Sterben fest.

Sie belegen, dass Sie sich mit Ihrem Lebensende auseinandergesetzt haben.

Sie geben dem medizinischen und pflegerischen Personal Auskunft über Ihre Vorlieben und Abneigungen.

Sie geben Ihren Bezugs- und Vertretungspersonen wichtige Orientierungshilfen.

Sie begrenzen den Interpretationsspielraum Ihrer Patientenverfügung.

Bitte kreuzen Sie auf der letzten Seite der Patientenverfügung das entsprechende Hinweiskästchen an, falls Sie die Werteerklärung ausfüllen und Ihrer Patientenverfügung beilegen.

L. Rechtliches

Seit 1. Januar 2013 gilt in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht; die Patientenverfügung ist damit gesetzlich verbindlich (Art. 370 ff. im Zivilgesetzbuch).

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in einer Entscheidungssituation zu klären, ob die Patientin oder der Patient eine Patientenverfügung erstellt hat und müssen diese umsetzen (Ausnahme: Notfälle).

Die schriftliche Patientenverfügung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Wichtig ist eine regelmässige Erneuerung oder unterschriebene Bestätigung Ihrer Patientenverfügung mindestens alle 3 bis 5 Jahre.

Die Patientenverfügung ist schriftlich und im Zustand der Urteilsfähigkeit zu erstellen und zu widerrufen.

M. Besonderes: Freitodbegleitung und aktive Sterbehilfe

Wir bitten Sie, weder einen begleiteten Freitod noch aktive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung zu verlangen.

Es ist nicht möglich, sich mit einer Patientenverfügung eine Freitodbegleitung zu sichern; denn die Patientenverfügung kommt erst zur Anwendung, wenn man nicht mehr urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äussern kann.

Eine Freitodbegleitung ist hingegen nur möglich, wenn eine Person urteilsfähig ist, ihren Willen äussern und die zum

Tode führende Handlung (Schlucken des Medikaments oder Ingangbringen der Infusion) selbst vollziehen kann.

Die aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz gesetzlich verboten. Einer verbotenen Forderung wird nicht entsprochen.

Enthält die Patientenverfügung Forderungen nach nicht erfüllbaren und/oder strafbaren Handlungen, so kann dies die Gültigkeit der gesamten Patientenverfügung in Frage stellen. Patientenverfügungen mit entsprechendem Inhalt werden von unserer Geschäftsstelle zurückgewiesen und nicht hinterlegt.

N. Der Mitgliederausweis als Patientenverfügungskarte

Ihr Mitgliederausweis ist auch Ihre Patientenverfügungskarte. Ihre Mitglie­der­nummer ist Ihr Benutzername, darunter finden Sie Ihr persönliches Passwort. Mit diesen Zugangsdaten haben Sie und Ihre Bezugspersonen oder die Behandelnden im Internet unkompliziert und rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Patientenverfügung.

Weitere Karten für Ihre Bezugspersonen erhalten Sie gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 10.80 (inkl. MwSt.) auf der Geschäftsstelle oder mit dem Bestellschein in dieser Wegleitung.

Zusatzkarten für den Online-Zugriff

Die **Zugangsdaten** (Benutzername und Passwort) **für den Online-Abwurf der Patientenverfügung** finden Sie auf dem EXIT-Mitgliederausweis. Zusätzliche Karten in Hartplastik können Sie jederzeit bestellen.



Bestellen Sie die Zusatzkarten online über das Mitgliederportal <https://portal.exit.ch/login>. Ganz einfach auch mittels QR-Code:



Alternativ können Sie die Zusatzkarten, die Sie auch Ihren Vertretungspersonen abgeben können, mit der Karte auf der nächsten Seite bestellen. ►

Bestellung Zusatzkarten für den Online-Zugriff auf die Patientenverfügung

exit

Ihre Vorteile:

- Online-Zugriff auf die Patientenverfügung aus jedem Spital auf der Welt
- Bequemer Zugriff für Ihre Bezugs- und Vertretungspersonen
- Solide Karte in Kreditkartenformat

Bitte bestellen Sie die Zusatzkarten online über das Mitgliederportal <https://portal.exit.ch/login>.
Ganz einfach auch mittels QR-Code:



oder senden Sie die ausgefüllte Karte an:

EXIT
Postfach
8032 Zürich

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 043 343 38 38.

Zusatzkarten für den Online-Zugriff auf die Patientenverfügung



Ich bin bereits EXIT-Mitglied und bestelle:

Frau * Herr* (bitte in Blockschrift ausfüllen)

* Pflichtfelder

Amtlicher Name*

Amtlicher Vorname*

Strasse*

PLZ*

Ort*

Telefon*

E-Mail*

Mitgliedsnummer*

Anzahl _____ Zusatzkarte(n) mit Zugriffsdaten à je CHF 10.80 (inkl. MwSt.)

Datum*

Unterschrift*

Online Patientenverfügung erstellen

Im EXIT-Mitgliederportal können Sie Ihre Patientenverfügung auch bequem online erstellen, abrufen oder ändern.

Unter <https://pv.exit.ch> können Sie sich mittels der auf Ihrem Mitgliederausweis befindlichen Zugangsdaten im Mitgliederportal einloggen und eine Patientenverfügung online erstellen.



Achtung: Nur bereits online erstellte Patientenverfügungen können im Mitglieder-Portal auch online wieder abgeändert werden.

Ihre Patientenverfügung ist komplett – Hinterlegung

Bitte senden Sie uns Ihre Patientenverfügung – eventuell mit Werteverklärung – im beiliegenden Umschlag zurück. Sie wird dann bei uns elektronisch erfasst und hinterlegt. Das Bearbeiten der Patientenverfügung dauert in der Regel ca. drei Wochen. Anschliessend erhalten Sie Ihr Original gestempelt retour und Sie können die Verfügung jederzeit bequem online abrufen.

Keine Patientenverfügung, was dann?

- Aus rechtlicher Sicht besteht keine Pflicht zum Erstellen einer Patientenverfügung.
- Die Erstellung einer Patientenverfügung basiert auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortung.

Auszug Art. 378 ZGB:

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

- Sollten die vertretungsberechtigten Personen nicht innert einer medizinisch notwendigen Frist ermittelt werden können, sind die Ärzte gemäss Art. 379 ZGB berechtigt und verpflichtet, über die weiteren medizinisch notwendigen Schritte, unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens, zu entscheiden.
- Liegt aus medizinischer Sicht keine Dringlichkeit vor, ist zuzuwarten, bis die vertretungsberechtigte Person ermittelt werden konnte.

Glossar

Urteilsfähigkeit

Eine Person ist **urteilsfähig**, wenn sie

- im persönlichen Kontakt unauffällig erscheint,
- ihre Situation verstehen, nachvollziehbar darlegen und rational bewerten kann und
- darauf basierend einen Willen bilden und formulieren kann.

Freitodbegleitung

Tätigkeit von EXIT

- mitmenschliche Begleitung einer urteilsfähigen Person durch einen Dritten beim Freitod (Freitodhilfe)
- bei autonomem, wohl erwogenem, konstantem Sterbewunsch
- gesetzlich erlaubt, wenn nicht eigennütziges/selbstsüchtiges Motiv, Art.115 StGB

Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)

Möglichkeit der Anordnung in der EXIT-Patientenverfügung

- Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen
- ethische, medizinische oder humane Gründe
- gesetzlich im Erwachsenenschutzrecht geregelt und oft praktiziert, betrifft über 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz
- Beispiele:** Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt; künstliche Beatmung wird eingestellt

Indirekte aktive Sterbehilfe (durch Therapie am Lebensende)

Keine Tätigkeit von EXIT

- Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosis
- bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer
- gesetzlich nicht geregelt/grundsätzlich erlaubt
- Beispiel:** Tumorkranke erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphium und stirbt daran

Aktive Sterbehilfe

Keine Tätigkeit von EXIT

- Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen eigenen Wunsch
- gesetzlich verboten, Art. 114 StGB

Palliative Care

Tätigkeit der EXIT-Stiftung palliatura

- Umfassende körperliche, psychologische, soziale und seelsorgerische Patientenbetreuung, insbesondere am Lebensende.



EXIT Beratungsangebot

Für weitere Fragen oder für ein persönliches Beratungsgespräch zur Patientenverfügung nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Geschäftsstelle.

Telefon 043 343 38 38

Gerne erstellen wir in einem Gespräch mit Ihnen eine individuelle Patientenverfügung und beantworten Ihre Fragen rund um das Lebensende.

Die Beratungsangebote von EXIT sind für Mitglieder unentgeltlich.

Checkliste

- Sind meine Adresse und mein Geburtsdatum eingefügt und korrekt?
- Habe ich die Patientenverfügung mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Werteeklärung ausgefüllt und ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen?
- Habe ich die Beilage der Werteeklärung in der Patientenverfügung erwähnt? (Bitte Ja oder Nein ankreuzen).

The logo for 'exit' is written in a bold, lowercase, sans-serif font. The letters are a vibrant blue color. The 'i' has a small square dot above it. The 't' has a small square dot above its stem.

Selbstbestimmt bis ans Lebensende.

Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch